

06.06.2001
me-de

Seite 1 von 3

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Umbereifung

YAMAHA YZF-R1, Typ RN04, EGBE Nr. e1-92/61-00063/00

Hiermit bestätigen wir als bevollmächtigter Importeur für YAMAHA-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, daß wir keine Bedenken gegen die Verwendung der nachfolgend aufgeführten Reifenkombinationen in den Originalgrößen an der YAMAHA YZF-R1, Typ RN04, haben.

Vorderrad120/70ZR17 (58W)-V280 TL
Avon AV 35 Azaro II120/70ZR17 (58W) TL
Bridgestone BT 010 F120/70ZR17 (58W) TL
Bridgestone BT 010 F radial J120/70ZR17 (58W) TL
Dunlop D207 F120/70ZR17 (58W) TL
Dunlop D208 F120/70ZR17 (58W) TL
Metzeler MEZ3 F120/70ZR17 (58W) TL
Metzeler MEZ3 F Racing120/70ZR17 (58W) TL
Metzeler Rennsport FHinterrad190/50ZR17 (73W)-V280 TL
Avon AV 36 Azaro II190/50ZR17 (73W) TL
Bridgestone BT 010 R190/50ZR17 (73W) TL
Bridgestone BT 010 R radial J190/50ZR17 (73W) TL
Dunlop D207190/50ZR17 (73W) TL
Dunlop D208190/50ZR17 (73W) TL
Metzeler MEZ3190/50ZR17 (73W) TL
Metzeler MEZ3 Racing190/50ZR17 (73W) TL
Metzeler Rennsport

Vorderrad

120/70ZR17 (58W) TL
Metzeler MEZ4

120/70ZR17 (58W) TL
Metzeler Sportec M-1

120/70ZR17 (58W) TL
Michelin Pilot Sport

120/70ZR17 (58W) TL
Michelin Macadam 100 X

120/70ZR17 (58W) TL
Pirelli MTR 21

120/70ZR17 (58W) TL
Pirelli MTR 21 Corsa

120/70ZR17 (58W) TL
Pirelli Supercorsa F

Hinterrad

190/50ZR17 (73W) TL
Metzeler MEZ4

190/50ZR17 (73W) TL
Metzeler Sportec M-1

190/50ZR17 (73W) TL
Michelin Pilot Sport

190/50ZR17 (73W) TL
Michelin Macadam 100 X

190/50ZR17 (73W) TL
Pirelli MTR 22

190/50ZR17 (73W) TL
Pirelli MTR 22 Corsa

190/50ZR17 (73W) TL
Pirelli Supercorsa

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt auch für Fahrzeuge in der ungedrosselten Leistungs-
version.

Die aufgeführten Reifengrößen dürfen nur paarweise verwendet werden. Für diese Reifen liegt
eine Bauartgenehmigung gem. ECE R 75 bzw. 97/24/EU Kapitel 1 vor. Eine entsprechende Ge-
nehmigungsnummer ist am Reifen angebracht.

Durch umfangreiche Fahrversuche wurde festgestellt, daß eine Gefährdung von Verkehrs-
teilnehmern nicht zu erwarten ist. Gemäß § 19 (2) StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des
Fahrzeuges durch diese Umrüstung nicht. Eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. Die
Bereifung darf ohne jede Einschränkung gefahren werden.

Diese Unbedenklichkeitsbestätigung ist vom Fahrzeugführer mitzuführen und zuständigen
Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Dieses gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein
einen entsprechenden Eintrag enthält.

Umbereifung YZF-R1, Typ RN04, EGBE-Nr. e1-92/61-00063/00

Seite 3 von 3

Diese Bestätigung kann mittels elektronischer Datenträger verbreitet werden und ist dann ohne Stempel der Prüfstelle und ohne Unterschriften gültig. Ausdrücke bzw. Kopien sind nur gültig, wenn die Übereinstimmung mit dem Original von einem YAMAHA-Händler auf jeder Seite mit Stempel und Unterschrift bestätigt ist.

YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
Betriebsstätte in Löhne



W. Meier

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

Am TÜV 1, D-30519 Hannover

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes
Bundesrepublik Deutschland, unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00004-96

TEILEGUTACHTEN

über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem
Ein- oder Anbau von Fahrzeugteilen gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Auftraggeber / Hersteller : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
Hansemannstr. 12
D-41468 Neuss

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Anbauabnahme

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß § 19 (3) StVZO vorgeschriebene Abnahme des Ein- oder Anbaus durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden.

Das Fahrzeug ist unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Abnahme des Ein- oder Anbaus (Änderungsabnahme) vorzuführen.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Änderungsumfang auf die Durchführung einer technischen Maßnahme am Fahrzeug erstreckt und/oder ob für die Fahrzeugpapiere relevante Angaben geändert werden sollen.

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen

Die unter den Punkten III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind zu beachten.

Mitführen von Dokumenten

Nach durchgeführter Abnahme ist die ausgestellte Bestätigung der Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Änderungsabnahme zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Änderungsabnahme zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : YAMAHA (O)
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Varianten / Versionen : alle
Handelsbezeichnung : YZF-R1
Nr. der Fahrzeug-Genehmigung : H917 und e1-92/61-00063/...

Weitere Angaben / Einschränkungen zum Verwendungsbereich : keine

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Auf den Serienfelgen werden Reifen anderer Größe, anderer Hersteller und anderen Typs verwendet (Aufflistung siehe Anlage 1).

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Änderung gemäß dem vorliegenden Teilgutachten gilt nur für ansonsten serienmäßige Fahrzeuge. Die Zulässigkeit der Änderung in Kombination mit weiteren Änderungen ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr gesondert nachzuweisen.

IV. Auflagen und Hinweise

Auflagen für den Einbaubetrieb (die Fachwerkstatt)

Siehe „Auflagen und Hinweise zum Anbau“

Auflagen und Hinweise zum Anbau

Die Umrüstung des Fahrzeugs ist unter Verwendung der Montageanleitung des Fahrzeug- bzw. Reifenherstellers durchzuführen.

Auflagen und Hinweise für die Änderungsabnahme

Zur Bestätigung kann die dem vorliegenden Teilgutachten beigelegte Anlage 2 verwendet werden.

Auflagen und Hinweise für den Fahrzeughalter

siehe hierzu Pkt. 0.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Angaben hinsichtlich der verwendeten Reifen müssen im Fahrzeugbrief bzw. -schein (Muster siehe Anbaubestätigung) gemäß der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (BMV / StV 2 / 36.15.17 vom 20.06.1972) eingetragen werden.

Beispiel zur Eintragung im Fahrzeugbrief bzw. Fahrzeugschein:

Ziff. 33 Bemerkungen: ZIFF 20-23: AUCH GENEHM. PIRELLI TL V. 120/70ZR17 (58W) MTR21 U. HINT. 180/55ZR17 (73W) MTR22*

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Mit den unter Pkt. II beschriebenen Reifen erfüllen die unter Pkt. I genannten Fahrzeuge die Anforderungen der Richtlinie 92/61/EWG bzw. der StVZO. Sie sind durch den Fahrzeughersteller freigegeben und basieren zusätzlich auf der Erfüllung der herstellerinternen Anforderungen z.B. hinsichtlich des Fahrverhaltens, der Fahrsicherheit und des Fahrkomforts.

Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

VI. Anlagen

1. Änderungsumfang; Auffüstung der Bereifungen
2. Vordruck für die Bestätigung der Änderungsabnahme gemäß § 19 (3) StVZO

VII. Schlußbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge insoweit den heute gültigen Vorschriften der StVZO sowie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien entsprechen.

Der Auftraggeber / Hersteller des vorliegenden Teilgutachtens unterhält ein Qualitätssicherungssystem (TUV CERT Bestätigungs-Nr. 08 102 2558).

Die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO (Pkt. 2.1.) werden erfüllt.

Dieses Teilgutachten darf nur vom Auftraggeber / Hersteller und nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden. Eine auszugsweise Vervielfältigung und Veröffentlichung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Prüflaboratoriums zulässig.

Das Teilgutachten verliert seine Gültigkeit

- bei technischen Änderungen der Fahrzeuge, durch die die Ausrüstung mit dem in diesem Teilgutachten beschriebenen Teil beeinflusst werden kann,
- bei technischen Änderungen der Umrüsteteile sowie
- bei Änderung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen.

Hannover, den 01.06.2001
SF/Bau



Dipl.-Ing. Baumeister
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik



Art der Umrüstung : Sonderbereifung
Fahrzeugtypen : RN01 und RN04
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41468 Neuss

Änderungsumfang

	Zulässige Sonderbereifung(en) auf Vorderrad	in Verbindung mit Hinterrad
Reifengrößen	120/70 ZR 17 (58W) TL	180/55 ZR 17 (73W) TL
Felgen	Serie	Serie
Reifenhersteller Reifentyp(en)	Pirelli MTR 21 Pirelli MTR 21 Corsa Pirelli SuperCorsa Metzeler ME Z3F Metzeler ME Z3F Racing Metzeler Reansport Metzeler Sportec M-1	Pirelli MTR 22 Pirelli MTR 22 Corsa Pirelli SuperCorsa Metzeler ME Z3 Metzeler ME Z3 Racing Metzeler Reansport Metzeler Sportec M-1

NACHWEIS gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 SVZO

Für eine: Sonderbereifung für die Fahrzeugtypen RN01 und RN04
des Herstellers/Importeurs: YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
liegt eine Betriebserlaubnis nach § 22 SVZO / Bauartgenehmigung nach § 22 a SVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebserlaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 SVZO* mit Erlaubnis-/ Genehmigungs-Nr.: _____ erfüllt

liegt ein Teilgutachten / Prüfbericht *)
des/der Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle (-sst.) TÜV NORD STRASSENVERKEHR GMBH
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik

mit Gutachten-Nr. / Bericht-Nr.: 1857/01 Datum: 01.06.2001 bzw.
Kennzeichnung: _____



BESTÄTIGUNG der ordnungsgemäßen Änderung gem. § 19 Abs. 3 SVZO

Hiermit wird bestätigt, dass die Änderung mit dem/n im Nachweis genannten Bauteil(en) am Fz-Typ: RN01 und RN04
Fahrzeughersteller: YAMAHA (J) Fahrzeug-Ident.-Nr.: _____
ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
Vorangegangene zulässige Änderungen die berücksichtigt wurden: _____

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen: _____

Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist unverzüglich / bei nächster Befassung / erforderlich.

Untersuchungsbericht / Gutachten-Nr.: _____

Ort u. Datum der Abnahme: _____ Unterschrift und Name
a.a.S.o.P. / Prüfung



DATEN für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug- und Aufbauart			33 Bemerkungen
5 Antriebsart	6	6	
7 Leistung/kW bei min ⁻¹	8	8	
9 Nutz-/Auftriebslast	10	10	
11 Steh-/Liegeplätze	12	12	
13 Mehrerer als ein	Länge	Breite	Höhe
14 Leergewicht kg	15	Zul. Gesamt- gewicht kg	
16 Zul. Achslast kg vorn	18	Zul. Achslast kg hinten	
17 Räder u./o. Gleisketten	19	Zul. Gesamt- gewicht kg	
20 Größen	vorn	hinten	
21 bezeich.	mitte/hinten		
22 der Berei- fung	vorn		
23	mitte/hinten		
24	Überdr. a. Bremsenschl.	25	Zweitakt- motor
26	Abgasgehalt bei 1200 U/min	27	Abgasgehalt bei 1500 U/min
28	Abgasgehalt bei 1200 U/min	29	Abgasgehalt bei 1500 U/min
30	Standgeräusch dB(A)	31	Standgeräusch dB(A)

Die in vorliegenden Fz-Brief / Fz-Schein*) in Spalte _____ unter Ziffer _____
beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichen werden.

*) Nichtzutreffendes streichen